

Satzung über die Einschränkung der Zahl von Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Stellplatzeinschränkungssatzung)

Aufgrund des § 50 Absatz 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Teil 1, Seite 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Teil 1, Seite 775, 793) in Verbindung mit §§ 5, 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Teil 1, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Teil 1, Seite 456), hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.07.1998, § 2379, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorhaben

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist. Der Errichtung stehen wesentliche Änderungen von baulichen und sonstigen Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung gleich. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Satz 1 unterliegen den Regelungen dieser Satzung, wenn infolge der Änderung zusätzlicher Fahrzeugbedarf zu erwarten ist.

§ 2 Einschränkung von Stellplätzen oder Garagen

(1) Für Vorhaben im Sinne des § 1 wird die Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen für Personenkraftwagen (Pkw) im Sinne der Stellplatzsatzung (Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder) auf dem eigenen Grundstück oder einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.

(2) Die Herstellung nicht notwendiger Stellplätze oder Garagen für PKW ist nicht zulässig.

(3) Von der Einschränkung und dem Herstellungsverbot ausgenommen sind die Pkw-Stellplätze oder -Garagen für behinderte Personen und für

1. Wohnhäuser nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Stellplatzsatzung,
2. Beherbergungsbetriebe nach § 5 Absatz 1 Nummer 6.2 Stellplatzsatzung,
3. Krankenanstalten nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 Stellplatzsatzung.

§ 3 Maß der Einschränkung, Einschränkungsbereiche

(1) Im Stadtgebiet werden vier Einschränkungsbereiche im Sinne des § 50 Absatz 6 Nummer 7 HBO gebildet. Die Grenzen dieser Einschränkungsbereiche sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und wird beim Amt für Kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 1031, Braubachstraße 15 (Technisches Rathaus) in Frankfurt am Main verwahrt; jedermann kann während der Dienstzeiten Einsicht nehmen.

(2) Die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen wird eingeschränkt auf:

1. 10 % im Einschränkungsbereich 1,
2. 30 % im Einschränkungsbereich 2,
3. 60 % im Einschränkungsbereich 3 und
4. 80 % im Einschränkungsbereich 4.

(3) Auf die Einschränkung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit diese nicht mehr als 3 Stellplätze überschreitet, die Stellplätze tatsächlich hergestellt und die verkehrlenkenden Ziele der Satzung nicht berührt werden.

§ 4 Ablösebetrag

(1) Soweit Stellplätze oder Garagen durch die Einschränkung nicht hergestellt werden dürfen, sind sie gemäß § 50 Absatz 6 Nummer 9 HBO abzulösen.

(2) Die Höhe des Ablösebetrags ergibt sich aus der Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mindestens die Hälfte der durch die Einschränkung eingenommenen Ablösesumme soll zugunsten des ruhenden Verkehrs verwendet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung des Textes im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main und mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist der Karte endet, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung der Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Stellplatzeinschränkungssatzung) vom 29.5.1995 (Amtsblatt 1995, Seite 350 und 1996, 39) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. Juli 1998

Der Magistrat

Petra Roth

Oberbürgermeisterin